

Welche Betriebe müssen aufgrund der angekündigten Coronavirus-Einschränkungen geschlossen bleiben? Welche Betriebe dürfen offen bleiben?

Stand: 17.11.2020, 16:00 Uhr

Es ist festzuhalten, dass die nun gesetzten Maßnahmen (Ausgangsbeschränkungen usw.) in keiner Weise Werksschließungen, einen Produktionsstopp oder etwas Ähnliches für die österreichische Industrie oder das produzierende Gewerbe vorsehen oder notwendig machen.

Auch Leistungen B2B sind unter Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen (Mindestabstand, MNS, etc) grundsätzlich erlaubt.

Laut der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist das **Betreten (inklusive des Verweilens) und das Befahren des Kundenbereichs von**

1. Betriebsstätten des Handels zum Zweck des Erwerbs von Waren (dh alle Verkaufsgeschäft an Konsumenten, aber nicht an gewerbliche Kunden und Großhandel),
2. Dienstleistungsunternehmen zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen (zB Friseure, Kosmetiker, Masseur, Fußpfleger - ausgenommen medizinische Anwendungen wie Heilmasseur und diabetische Fußpflege) oder
3. Freizeiteinrichtungen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Freizeiteinrichtungen
ab Dienstag, 17. November 2020, untersagt.

Davon ausgenommen sind in jedem Fall folgende Betriebe:

- öffentliche Apotheken
- Lebensmittelhandel hinsichtlich des typischen Warensortiments (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerliche Direktvermarkter
- Drogerien und Drogeriemärkte hinsichtlich des typischen Warensortiments
- Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikel, Heilbehelfen und Hilfsmitteln
- Gesundheits- und Pflegedienstleistungen
- Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetz erbracht werden
- Agrarhandel einschließlich Tierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel
- Tankstellen und Stromtankstellen sowie Waschanlagen
- Postdiensteanbieter einschließlich Postpartner, soweit diese Postpartner unter die Ausnahmen des § 5 Abs. 4 fallen sowie Postgeschäftsstellen iSd § 3 Z 7 PMG, welche von einer Gemeinde betrieben werden oder in Gemeinden liegen, in denen die Versorgung durch keine andere unter § 5 Abs. 4 fallende Postgeschäftsstelle erfolgen kann, jedoch ausschließlich für die Erbringung von Postdienstleistungen und die unter § 5 Abs. 4 erlaubten Tätigkeiten, und Anbieter von Telekommunikation, die zu

- veterinärmedizinische Dienstleistungen
- Verkauf von Tierfutter
- Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten

- Massenbeförderungsmittel gehörende Einrichtungen gem § 3 (U-Bahn-Stationen, Bahnsteige, Haltestellen, Bahnhöfe und Flughäfen)
- Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske
- KFZ- und Fahrradwerkstätten

Kundenbereiche von allen Unternehmen, die Dienstleistungen anbieten, die nicht körpernah erbracht werden, dürfen betreten werden. Hier fallen beispielsweise folgende Bereiche hinein:

- Banken,
- Reparaturen aller Art,
- Notfalldienstleistungen aller Art,
- Direktvertrieb (solange Vermittlungs- und Beratungsdienstleistung),
- Beratung aller Gewerbe- und Handwerksbetriebe sowie
- wissensbasierter Dienstleister (zB Versicherungsvermittler und Handelsagenten)

Lieferservice für alle Betriebe der gewerblichen Wirtschaft sind ausdrücklich zulässig.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Fällen, bei denen Fragen auftreten: Teilweise dürfen von der Schließung betroffene Betriebe Teile ihrer Produktpalette in den Betriebsstätten anbieten, soweit laut obiger Liste Ausnahmen bestehen (zB Verkauf von Notfall- und Sicherheitsprodukten). **Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie eine Liste der derzeit bekannten Fragen und die Einschätzung der Wirtschaftskammer dazu.**

Konnte Ihre Frage durch die Liste nicht beantwortet werden wenden Sie sich bitte an die Experten in Ihrer Wirtschaftskammer.

Grundregeln zur Abgrenzung:

Handel:

- In anderen als den oben genannten Betrieben (zB öffentliche Apotheken und Lebensmittelhandel) ist das Betreten von Kundenbereichen zur Abholung von Waren unzulässig. Eine Ausnahme besteht nur für das Gastgewerbe zur Abholung von Speisen und Getränken
- Lieferservices an Kunden sind zulässig
- Handelsbetriebe, die ein breit gefächertes Sortiment führen, dürfen ausschließlich für die obigen Betriebe typisches Warensortiment verkaufen (zB darf der Baustoffhandel an Privatkunden ausschließlich Futtermittel oder Sicherheits- und Notfallprodukte verkaufen)

- für Verkaufsgeschäfte von lebensmittelproduzierenden Betrieben (zB Bäcker, Fleischer und Konditoren) gilt die Ausnahme für „Lebensmittelhandel“

Dienstleistungen:

- Nicht körpernahe Dienstleistungen können im Betrieb ausgeübt werden. Kundenseitig ist zu beachten, dass Personen den privaten Wohnbereich auch zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten verlassen dürfen
- Allgemein gilt jedoch, dass Dienstleistungen tunlichst im elektronischen Wege oder per Telefon angeboten werden sollen

Veranstaltungen:

Veranstaltungen sind nur ausnahmsweise zulässig, zB

- unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können und
- Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken.
(Details siehe dazu FAQ)
- Kundenseitig ist zu beachten, dass Personen den privaten Wohnbereich auch zum Zweck der zulässigen Teilnahme an Veranstaltungen verlassen dürfen

Konkrete Fälle der Abgrenzung nach Sparten	Welche Betriebe dürfen weiterhin geöffnet haben?	Welche Betriebe müssen geschlossen bleiben?
Handel		
Baustoffhandel	Nur offen für den Verkauf von Tierfutter, Sicherheits- und Notfallprodukten etc	Rest darf nicht verkauft werden
Belieferung von Baustellen durch den Baustoffhandel	Zulässig	
Direktvertrieb	Zulässig	Verkaufspartys unzulässig
Einkaufszentren mit Geschäften in allen Branchen	Nur die vom Betretungsverbot ausgenommenen Betriebsstätten mit den zulässigen Sortimenten dürfen für Kunden geöffnet haben	Geschlossen für alle anderen Branchen
Großhandel (Versorgung Industrie und Gewerbe etc)	Zulässig ist die Belieferung und der Verkauf aller Produkte B2B Offen für Konsumenten: Lebensmittel,	Geschlossen für Verkaufsgeschäfte mit Konsumenten, soweit es sich nicht um eine zulässige Ausnahme handelt.

	Futtermittel, Drogerieartikel, Agrarhandel, Medizinische Produkte, Heilbehelfe etc	
Lebensmittelgroßhandel (Verkaufsgeschäfte mit Lebensmitteln)	Zulässig	
E-Zigarettenhändler		unzulässig
Handel mit Sicherheitstechnik und Schutzausrüstung	Offen, da Ausnahme Sicherheits- und Notfallsprodukte	
Süßwarengeschäfte	Offen, da Ausnahme Lebensmittel	
Vinotheken	Offen, da Ausnahme Lebensmittel	
Mischbetriebe im Handel, die sowohl Lebensmittel/Futtermittel/Drogerie Artikel also auch andere Produkte, wie zB Spielzeug, Räder, Elektrogeräte verkaufen	Nur offen für den Verkauf von Lebensmitteln, Futtermitteln, Drogerieartikeln	Rest darf nicht verkauft werden
Mischbetriebe Lebensmittelhandel/Gastronomie	Offen bezüglich Lebensmittel	Gastronomie geschlossen
Mischbetriebe Handel/Gewerbe und Handwerk	Offen hinsichtlich Dienstleistung des Gewerbes und Handwerks	Geschlossen hinsichtlich des Handels, außer es besteht eine Ausnahme
Onlinehandel	Zulässig	
Postpartner	Offen da Ausnahme Post (nur für Postdienstleistungen) - gilt nur für Postpartner, die Produkte verkaufen, bei denen das Betretungsverbot nicht gilt	
Postabholstationen /kleine Geschäfte, die Postdienstleistungen anbieten	Gilt nur für Postpartner, die Produkte verkaufen, bei denen das Betretungsverbot nicht gilt	Rest geschlossen
Tankstelle mit Verkauf von Lebensmitteln, Tabakfachgeschäfte	Offen	
Verkaufsgeschäfte für Heilbehelfe und Medizinprodukte	Offen da Ausnahme Heilbehelfe und medizinische Produkte	
Gewerbe und Handwerke		
Siehe letzten Abschnitt		
Dienstleistungen		
Abfallentsorgung	Dienstleistung zulässig (inkl Entrümpelung vor Ort beim Kunden, wenn erforderlich);	

	auch das Betreten des Kundenbereichs ist zulässig; Dienstleistung an öffentlichen Orten zulässig (zB Kanalräumer)	
Bilanzbuchhaltung	Nach Tunlichkeit online; wenn untunlich, dann auch Dienstleistung mit Kundenkontakt im Geschäftslokal zulässig	
Buchhandel	Betreten des Kundenbereichs für B2C-Handel unzulässig (nur online zulässig); Lieferdienst zulässig; Betreten des Kundenbereichs für B2B-Handel zulässig	
Buchverlage	Nach Tunlichkeit online; wenn untunlich, dann Betreten des Kundenbereichs zur Erbringung von Dienstleistungen zulässig (betreffend Handel: siehe oben Buchhandel)	Veranstaltungen (Lese-Veranstaltungen) sind unzulässig
Druck	(Beratungs-)Dienstleistung nach Tunlichkeit online; wenn untunlich, dann auch Dienstleistung mit Kundenkontakt im Geschäftslokal zulässig; reiner Handel: Betreten des Kundenbereichs für B2B-Handel zulässig (für B2C nur online)	
Finanzdienstleister (Wertpapierunternehmen, Gewerbliche Vermögensberater, Wertpapiervermittler, Leasingunternehmen, Kreditauskunfteien, Pfandleihunternehmen, Zahlungsdienstleister)	Nach Tunlichkeit online; wenn untunlich, dann auch Dienstleistung mit Kundenkontakt im Geschäftslokal zulässig	
Immobilien- und Vermögenstreuhänder	Dienstleistung nach Tunlichkeit online; wenn untunlich Dienstleistung mit Kundenkontakt im Geschäftslokal zulässig; Immobilienbesichtigung zulässig, wenn zur Deckung eines Wohnbedürfnisses erforderlich	
Ingenieurbüros	Nach Tunlichkeit online; wenn untunlich, dann auch Dienstleistung mit Kundenkontakt im Geschäftslokal zulässig	
IT-Dienstleistung	Nach Tunlichkeit online; wenn untunlich, dann auch Dienstleistung mit Kundenkontakt im Geschäftslokal zulässig	

Anbieter von Telekommunikation	Nach Tunlichkeit online; wenn untunlich auch Beratung im Kundenbereich zulässig; Dienstleistungserbringung beim Kunden zulässig (auch in Kranken- und Kuranstalten sowie Alten-, Pflege- und Behindertenheimen, wenn für den Betrieb der Krankenanstalt etc erforderlich); Dienstleistungserbringung im öffentlichen Raum zulässig; Handyshops und „Telefonieshops“ (sofern als Anbieter von Telekommunikation qualifizierbar; Anhaltspunkt dafür: Dienstanzeige nach dem TKG bei der RTR): Betreten des Kundenbereichs zulässig	
Unternehmensberater	Nach Tunlichkeit online; wenn untunlich, dann auch Dienstleistung mit Kundenkontakt im Geschäftslokal zulässig	
Seminarabhaltung	Zusammenkunft zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken und zu beruflichen Abschlussprüfungen zulässig (sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist)	
Versicherungsmakler	Nach Tunlichkeit online; wenn untunlich, dann auch Dienstleistung mit Kundenkontakt im Geschäftslokal zulässig	
Versteigerer	Versteigerung nur online zulässig; Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Versteigerung (zB Einbringung der Ware, Schätzung oder Kommissionsauftrag) wie übrige nicht körpernahe Dienstleistungen zu behandeln (nach Tunlichkeit online; wenn untunlich, dann auch Dienstleistung mit Kundenkontakt im Geschäftslokal zulässig)	
Werbung	Nach Tunlichkeit online; wenn untunlich, dann auch mit Kundenkontakt im	

	Geschäftslokal zulässig; Plakatieren zulässig, sofern erforderlich	
Banken und Casinos		
Banken	Zulässig	
Casinos		Geschlossen
Verkehr		
Ausflugsschiffe zu touristischen Zwecken		Geschlossen
Gastronomie im Zug	Offen, weil Ausnahmeregelung für öffentlichen Verkehr	
Garage	Offen für den öffentlichen Verkehr	
Fahrschulen		Geschlossen
Mischbetrieb Tankstelle/Stromtankstelle mit Bistro (Verabreichung von Speisen und Getränken)	Offen, da Ausnahmebestimmung	Bistro geschlossen
Mischbetrieb Tankstelle/Stromtankstelle mit Verkauf von Lebensmitteln, Trafik	Offen	
Reisebusse zu touristischen Zwecken		Geschlossen zu touristischen Zwecken
Seil- und Zahnradbahnen	Offen nur zu den in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 4 und 6 bis 9 genannten Zwecken oder zum Zweck der Ausübung von Sport durch Sportler gemäß § 9 Abs. 2	Geschlossen zu touristischen Zwecken
Sondertransportbegleitung	Zulässig, da kein Geschäftslokal und Sicherheit für Leib und Leben	
Straßen-/Schienengüterverkehr	Zulässig	
Tankstellen/Stromtankstellen	Zulässig, da Ausnahmebestimmung	
Tankstellen/Stromtankstellen mit Servicestationen	Offen, da Ausnahme	
Öffentlicher Verkehr	Zulässig, da Ausnahme öffentlicher Verkehr	
Taxi und Mietwagen, Luftfahrt, Personenschiffe ohne touristischen Zweck (Fähren, Fahrten „ohne touristischen	Zulässig, öffentlicher Verkehr	

Zweck“ sind zB Bestattungsfahrten und Bootstaxis)		
Vermittlungszentralen für Taxi und Mietwagen	Offen zur Sicherstellung des Personenverkehrs	
Verleih von KFZ und Fahrrädern	Zulässig	
Tourismus		
Alten-, Pflege und Behindertenheime	Geöffnet für Bewohner, Mitarbeiter und erforderliche externe Dienstleister Es gelten besondere Schutzvorschriften	Einschränkungen für Besucher
Campingplätze	Ausnahme insbesondere für Dauercamper	Geschlossen
Freizeiteinrichtungen		Geschlossen
Gastgewerbe	Zulässig sind: <ul style="list-style-type: none"> • Abholung von Speisen und Getränken zwischen 06:00 und 19.00 Uhr • Lieferservice ohne zeitliche Beschränkung Ausnahmen gelten für <ul style="list-style-type: none"> • Krankenanstalten und Kuranstalten • Alten-, Pflege- und Behindertenheimen, • Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten • Betriebskantinen) für die Nutzung durch Betriebsangehörige sowie in diesen Einrichtungen betreuten, untergebrachten oder nicht zum bloßen Besuch aufhältigen Personen	
Fitnessstudios		Geschlossen
Fremdenführer, Reisebegleiter		Nicht möglich, da kein zulässiger Grund für Veranstaltungen
Hotels	Ausnahmen insbesondere aus unaufschiebbaren beruflichen Gründen	Geschlossen

Kranken-/Kuranstalten und sonstige Orte an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden	Geöffnet für Patienten, Mitarbeiter und erforderliche externe Dienstleister Es gelten besondere Schutzvorschriften	Einschränkungen für Besucher
Mischbetrieb Lebensmittelgewerbe (Bäcker und Konditor)/Gastronomie	Offen bezüglich Verkaufsgeschäft des Bäckers und Konditors Offen: Produktion in Backstube und Konditorwerkstätte	Gastronomie geschlossen
Mischbetriebe Lebensmittelhandel/Gastronomie	Offen bezüglich des Verkaufs von Lebensmitteln	Gastronomie geschlossen
Reisebüros	Offen	
Reitställe/Reitbetriebe	Zulässig sind die notwendige Versorgung der Pferde inkl Ausreiten sowie veterinärmedizinische Dienstleistungen	Reitbetrieb geschlossen
Sportstätten	Ausnahmen für den Spitzensport	Geschlossen

Gewerbe und Handwerk	Produktion	Baustelle/Montage/Reparatur beim Kunden	Kundenbereich für Verkauf von Waren	Kundenbereich für Erbringung von Dienstleistungen	Lieferung
Tätigkeiten des Baugewerbes, der Dachdecker, Glaser und Spengler, der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker, der Maler und Tapezierer, der Bauhilfsgewerbe, des Holzbaus, der Tischler und Holzgestalter	Zulässig	Zulässig	Geschlossen	Offen	Ja
Tätigkeiten der Metalltechniker, der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker, der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker, der Mechatroniker	Zulässig	Zulässig	Geschlossen, ausgenommen §5 (4) Z9	Offen	Ja
Tätigkeiten der Kunststoffverarbeiter	Zulässig	Nicht zutreffend	Geschlossen	Offen	Ja
Tätigkeiten der Fahrzeugtechnik	Zulässig	Nicht zutreffend	Geschlossen	Offen, §5 (4) Z14	Ja
Tätigkeiten der Kunsthandwerke	Zulässig	Nicht zutreffend	Geschlossen	Offen	Ja
Tätigkeiten der Mode und Bekleidungstechnik	Zulässig	Nicht zutreffend	Geschlossen	Offen für nicht körpernahe Dienstleistungen	Ja

Tätigkeiten der Gesundheitsberufe	Zulässig	Nicht zutreffend	Offen gemäß §5 (4) Z4 und 5	Offen, gemäß §5 (4) Z4 und 5	Ja
Tätigkeiten der Lebensmittelgewerbe	Zulässig	Nicht zutreffend	Offen gemäß §5 (4) Z2	Offen	Ja
Tätigkeiten der Fußpfleger, Kosmetiker, Masseur, Heilmasseur, Piercer, Tätowierer und Nagelstudios	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Geschlossen, ausgenommen §5 (4) Z5 (Heilmasseur und diabetische Fußpflege)	Geschlossen, ausgenommen §5 (4) Z5 (Heilmasseur und diabetische Fußpflege)	Nicht zutreffend
<p>Empfehlung: Zur Diskussion, ob körpernahe Dienstleistungen von Friseuren, Fußpflegern, Kosmetikern, Masseuren und Nagelstudios zu Hause beim Kunden erbracht werden dürfen, vertritt die WKÖ die Ansicht, dass gleiche Tätigkeiten auch gleich behandelt werden sollen. Es ist nicht einzusehen, dass körpernahe Dienstleistungen im stationären Betrieb, also in den Studios verboten sind, aber deren Erbringung mobil möglich ist.</p> <p>Ein Haarschnitt kann idR um ein paar Tage und Wochen aufgeschoben werden. Die Unternehmer und Unternehmerinnen sowie die Kunden und Kundinnen stehen in der gemeinsamen Verantwortung, die Covid-19-Pandemie einzuschränken, daher wird empfohlen, körpernahe Dienstleistungen im Haushalt des Kunden nur in Ausnahmefällen bzw. aus „medizinisch“ notwendigen Gründen durchzuführen.</p>					
Tätigkeiten der Gärtner und Floristen	Zulässig	zulässig	Geschlossen	Offen	Ja
Tätigkeiten der Berufsfotografen	Zulässig	Nicht zutreffend	Geschlossen	Offen	Ja
Tätigkeiten der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Zulässig	Nicht zutreffend	Geschlossen	Offen	Ja
Tätigkeiten der der Friseure	Nicht zutreffend		Geschlossen	Geschlossen	Nicht zutreffend
<p>Empfehlung: Zur Diskussion, ob körpernahe Dienstleistungen von Friseuren, Fußpflegern, Kosmetikern, Masseuren und Nagelstudios zu Hause beim Kunden erbracht werden dürfen, vertritt die WKÖ die Ansicht, dass gleiche Tätigkeiten auch gleich behandelt werden sollen. Es ist nicht einzusehen, dass körpernahe Dienstleistungen im stationären Betrieb, also in den Studios verboten sind, aber deren Erbringung mobil möglich ist.</p> <p>Ein Haarschnitt kann idR um ein paar Tage und Wochen aufgeschoben werden. Die Unternehmer und Unternehmerinnen sowie die Kunden und Kundinnen stehen in der gemeinsamen Verantwortung, die Covid-19-Pandemie einzuschränken, daher wird empfohlen, körpernahe Dienstleistungen im Haushalt des Kunden nur in Ausnahmefällen bzw. aus „medizinisch“ notwendigen Gründen durchzuführen.</p>					
Tätigkeiten der Rauchfangkehrer und der Bestatter	Nicht zutreffend	Zulässig	Geschlossen (ausgenommen Bestatter)	Offen	Nicht zutreffend
Tätigkeiten der gewerblichen DL	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Geschlossen	Offen	Nicht zutreffend

Tätigkeiten der Personenberatung und Personenbetreuung - Lebens- und Sozialberater	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Geschlossen	Offen	Nicht zutreffend
Tätigkeiten der Personenberatung und Personenbetreuung - Selbständige Personenbetreuer und Organisation von Personenbetreuung	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend d	Offen	Nicht zutreffend
Tätigkeiten der der persönlichen DL	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Geschlossen	Offen	Ja
Tätigkeiten der der Film- und Musikwirtschaft	Zulässig	Nicht zutreffend	Geschlossen	Offen	Nicht zutreffend

Hinweise: Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

